

# **Instandsetzung von Bauwerken und Durchlässen im Gebiet der Stadt Wolmirstedt**

## **Baubeschreibung**

gem. HVA-StB

**Stand 15.05.2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG</b>	<b>4</b>
1.1. AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.1.1. Art und Umfang	4
1.1.2. Erdarbeiten	5
1.1.3. Gründung	5
1.1.4. Unterbauten	5
1.1.5. Überbau	5
1.1.6. Entwässerung	5
1.1.7. Abdichtung, Beläge	5
1.1.8. Ausstattung	5
1.1.9. Korrosions- und Oberflächenschutz	5
1.1.10. Abbrucharbeiten	5
1.1.11. Straßenbauarbeiten	6
1.2. AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	6
1.2.1. Beweissicherung	6
1.2.2. Vermessung	6
1.2.3. Kampfmittelbeseitigung	6
1.3. AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	6
1.4. GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	6
<b>2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE</b>	<b>7</b>
2.1. LAGE DER BAUSTELLE	7
2.2. VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	7
2.2.1. Straße	7
2.2.2. Schiene	7
2.3. ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	7
2.4. ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	8
2.5. LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	8
2.6. GEWÄSSER, VORFLUTER	8
2.6.1. Gewässerumleitung	9
2.7. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	9
2.8. SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLE	9
2.9. SCHUTZ-BEREICHE UND -OBJEKTE	9
2.9.1. Allgemein	9
2.9.2. Objekte / Gebäude	10
2.9.3. Archäologische Denkmale	10
2.9.4. Festpunkte	10
2.10. ANLAGEN IM BAUBEREICH	10
<b>3. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG</b>	<b>10</b>
3.1. VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	10
3.2. BAUABLAUF	11
3.3. WASSERHALTUNG	12
3.4. BAUBEHELFE	12
3.5. STOFFE UND BAUTEILE	12
3.5.1. Allgemein	12
3.5.2. Transportbeton	12
3.5.3. Brückenbelag	13

3.6. ABFÄLLE	13
3.7. WINTERBAU	13
3.8. BEWEISSICHERUNG	13
3.9. SICHERUNGSMAßNAHMEN	13
3.10. BELASTUNGSANNAHMEN	15
3.11. VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN	15
3.11.1. Vermessungsleistungen	15
3.11.2. Aufmaßverfahren	15
3.11.3. Setzungs- und Verformungsmessungen	15
3.12. PRÜFUNGEN	15
3.12.1. Eignungsprüfungen	16
3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen	16
3.12.3. Kontrollprüfungen	16
<b>4. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN</b>	<b>16</b>
4.1. VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	16
4.2. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	17
<b>5. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>6. HINWEISE ZUR LEISTUNGSBESCHREIBUNG</b>	<b>18</b>
6.1. LEISTUNGSVERZEICHNIS	18
6.2. NEBENLEISTUNGEN	19
6.3. NEBENANGEBOTE	20
6.4. WIDERSPRÜCHE IM VERTRAG	20
6.5. LEISTUNGSUMFANG	20
<b>7. ANLAGEN</b>	<b>20</b>

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

### 1.1. Auszuführende Leistungen

#### 1.1.1. Art und Umfang

Die Instandsetzung der Ingenieurbauwerke und Durchlässe im Gebiet der Stadt Wolmirstedt umfasst die teilweise Umsetzung der im Zuge der Bauwerksprüfung 2024 aufgestellten Empfehlung für Bauleistungen im Zuge der Bauwerksunterhaltung bzw. -instandsetzung.

Im Wesentlichen werden mit den ausgeschriebenen Leistungen die Verkehrssicherheit und zum Teil die Standsicherheit einzelner Bauteile an den Brücken und Durchlässen wieder hergestellt sowie die Dauerhaftigkeit bis zur Durchführung von mittelfristig erforderlichen Folgemaßnahmen gewährleistet. Des Weiteren sind Unterhaltungsmaßnahmen (Beseitigung Bewuchs, Beräumungen Durchflussquerschnitte, etc.) vorgesehen.

Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen alle Lieferungen und Leistungen zur Instandsetzung der Bauwerke einschließlich aller Lieferungen und Leistungen eventueller Nachunternehmer.

Insgesamt sind an den folgenden 4 Bauwerken folgende Bauleistungen durchzuführen.

#### alle 4 Bauwerke

- Einrichten und Räumen der Baustelle
- Baustellensicherung
- Verkehrssicherung

#### Bauwerk 4 – Amtsbrücke über die Ohre

- punktuelle, kleinflächig Instandsetzung Deckschicht
- Ausstattung Poller mit reflektierenden Elementen
- Instandsetzung Deckschicht Geländer
- Instandsetzung Auslauf
- Heben Pflaster im Anschluss an die Brücke

#### Bauwerk 7 – Durchlass Alte Elbe in Elbeu

- Instandsetzung Risse
- Ausrichten
- Ergänzung Unterstopfung
- Verschließen Risse
- Ausrichten Pflaster

#### Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße

- Absperrung Brücke (Aufbau Geländer quer vor / nach Bauwerk)

#### Bauwerk 14 – Durchlass "Amtskleigraben" Jerselber Straße in Elbeu

- Instandsetzung Ankerverschlüsse
- Instandsetzung Risse in den Kappen
- Bereinigen Durchflussprofil

An der Konstruktion der Bauwerke (Überbau, Widerlager, etc.) werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauwerk 7a mittelfristig ersatzlos entfallen soll. Die Fußgänger sollen dafür mittelfristig über ein Ersatzbauwerk für Bauwerk 7 geführt werden. Am Bauwerk 14 wird der Zustand der Kappen zunächst „eingefroren“, ein Abbruch und Neubau der Kappen wird mittelfristig eingeplant.

Zu Beginn / im Zuge der Bauanlaufberatung erfolgte eine gemeinsame Begehung der Bauwerke mit den AN, dem AG und der BOL/BÜ.

1.1.2. Erdarbeiten

Angaben zum Baugrund liegen nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass im unmittelbaren Bereich des Bauwerks die erforderlichen Erdarbeiten für die Baugruben, etc. in den Bodenklassen 3 und 4 nach DIN 18300 durchzuführen sind.

In der Regel ist der Oberboden und das Aushubmaterial vor Ort wieder einzubauen bzw. der überschüssige Boden im Baubereich flächenhaft zu verteilen.

Der Oberboden und das Aushubmaterial ist nach Bedarf und möglicher Wiederverwendbarkeit fachgerecht im unmittelbaren Baubereich zwischenzulagern. Nicht wiederverwendbares Material geht in Eigentum des AN und ist von der Baustelle zu entfernen.

1.1.3. Gründung

Die Gründungen der Bauwerke werden nicht verändert.

1.1.4. Unterbauten

Die Unterbauten der Bauwerke werden nicht verändert.

1.1.5. Überbau

Die Überbauten der Bauwerke werden nicht verändert.

1.1.6. Entwässerung

Die vorhandenen Entwässerungsverhältnisse bleiben entsprechend dem Bestand.

1.1.7. Abdichtung, Beläge

Die vorhandenen Beläge werden nicht verändert.

1.1.8. Ausstattung

An den vorhandenen, noch ausreichenden Schutzeinrichtungen (Geländer, Schutzplanke, Brüstungsmauern) werden trotz evtl. Mängel an der Konstruktion (Bauteile, wie Handlauf oder Pfosten, nicht nach geltenden Vorschriften) keine baulichen Veränderungen vorgenommen.

An folgenden Bauwerken werden die Schutzeinrichtungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit neu hergestellt.

Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße

Es ist beidseitig ein Holmgeländer nach Richtzeichnung Gel 3 mit einer Höhe ab Oberkante Gelände von 1,00 m aufzubauen. Die Geländer werden auf Einzelfundamente aus konstruktiv bewehrten Beton der Festigkeitsklasse C 25/30, XS1, XC2, XF1 mit einer Größe von ca. 0,50 x 0,50 x 0,80 m analog Richtzeichnung Gel 13 befestigt.

Die Geländer sind jeweils maximal 2,5 m lang und mit jeweils 2 Pfosten auszuführen.

Die Anordnung des Geländer wird vor Ort mit dem AG festgelegt.

1.1.9. Korrosions- und Oberflächenschutz

Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße

Die neu zu errichtenden Stahlgeländer erhalten einen Korrosionsschutz entsprechend ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3, Tabelle A.2 Bauteil Nr. 3.1c mit Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461, einer Zwischen- und einer Deckbeschichtung. Die Deckbeschichtung erfolgt für Geländer und Handlauf in verkehrsgrau.

1.1.10. Abbrucharbeiten

Die Abbrucharbeiten beschränken sich auf einzelne instandzusetzende Teile bzw. beschädigte Teile der Bauwerke und werden nachfolgend aufgeführt:

Bauwerk 4 – Amtsbrücke über die Ohre

- Rückbau Pflaster

Bauwerk 7 – Durchlass Alte Elbe in Elbeu

- Abbrucharbeiten an den Stirnwänden

- Rückbau Pflaster

Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße

- kein Abbruch, ggf. Reste alter Fundamente etc.

Bauwerk 14 – Durchlass "Amtskleigraben" Jerselber Straße in Elbeu

- kleinflächiger Abbruch Ankerverschlüsse

Die Abbruchtechnologie ist grundsätzlich so zu wählen, dass die angrenzende Bebauungen, bauliche Anlagen und Grundstücke nicht beschädigt werden.

#### 1.1.11. Straßenbauarbeiten

Es sind keine Straßenbauarbeiten (Ausbau / Einbau Asphaotschichten) vorgesehen.

An den Bauwerk 4 und 7 sind die vorhandenen, abgesackten Pflasterflächen im Anschluss an die Brückenkappen bzw. im Fahrbahnbereich zu heben, d.h. aufzunehmen und an den Bestand anzupassen.

### 1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

#### 1.2.1. Beweissicherung

Eine Beweissicherung wurde bisher nicht durchgeführt. Sie obliegt dem AN und wird mit einer Position im Leistungsverzeichnis gesondert vergütet. Die Beweissicherung hat durch den AN bzw. bei Bedarf durch einen Sachverständigen im der Baumaßnahme angepassten und notwendigen Umfang zu erfolgen.

Zusätzlich ist eine genaue Fotodokumentation des Bestandes und der Instandsetzung durch den AN anzufertigen und in übersichtlich aufbereiteter Form zu übergeben.

#### 1.2.2. Vermessung

Es werden keine Vermessungsleistungen durchgeführt.

Zur Erstellung der Bestandsunterlagen werden Zeichnungen bzw. Skizzen mit lokalem Bezug zu Bauwerksteilen bzw. zu vorhandenen Punkten aufgestellt. Eine exakte Einordnung in das Lage- und Höhennetz ist nicht erforderlich.

#### 1.2.3. Kampfmittelbeseitigung

Eine Belastung des Baufeldes mit Kampfmitteln ist derzeit nicht bekannt. Ein Antreffen von Kampfmitteln wird aufgrund der auszuführenden Bauleistungen nahezu ausgeschlossen.

Sollten dennoch Blindgänger, Munition und andere Gegenstände, die nicht eindeutig als ungefährlich identifiziert werden können, aufgefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle sowie in den anliegenden Bereichen sofort einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und der Gefahrenbereich eindeutig zu kennzeichnen. Die Polizei, der Munitionsbergungsdienst und die Bauleitung des AG sind unverzüglich zu benachrichtigen.

### 1.3. Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

### 1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Die Durchführung bzw. Planung von gleichzeitig laufenden gesonderten Bauvorhaben im unmittelbaren Bauumfeld sind derzeit nicht bekannt.

Der AN hat generell Arbeiten Dritter zuzulassen und ggf. den Bauablauf daraufhin im Rahmen der Möglichkeiten abzustimmen. Eventuelle Aufwendungen für Erschwernisse aus Behinderungen durch Baumaßnahmen Dritter werden nicht gesondert vergütet.

Derzeit sind bauliche Maßnahmen an Leitungen (Umverlegung, Sicherung) nicht erkennbar.

## 2. Angaben zur Baustelle

### 2.1. Lage der Baustelle

Die einzelnen Baustellen befinden sich im Stadtgebiet von Wolmirstedt bzw. in Ortsteilen von Wolmirstedt im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Die Lage der Bauwerke ist aus Anlage 1 – Übersichtskarte zu entnehmen.

### 2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

#### 2.2.1. Straße

Die Baustellen sind alle über öffentliche Verkehrswege erreichbar.

Aussagen zu möglichen Zugängen bzw. Zufahrten unter Punkt 2.3..

#### 2.2.2. Schiene

Ein Schienenverkehrsweg im unmittelbaren Baufeld existiert nicht.

### 2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Bauwerke sind über vorhandene öffentliche Verkehrswege wie folgt zu erreichen.

#### Bauwerk 4 – Amtsbrücke über die Ohre

- von Stadtmitte Wolmirstedt kommend über Straße Amtstor
- von Elbeu kommend in Richtung Stadtmitte

#### Bauwerk 7 – Durchlass Alte Elbe in Elbeu / Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße

- über K 1177, Elbeuer Straße in östliche Richtung

#### Bauwerk 14 – Durchlass "Amtskleigraben" Jerseber Straße in Elbeu

- über K 1167, Jerseber Straße in westliche Richtung

Für die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme vorgesehene Verkehrswege (Transportwege für Geräte und Material) sind durch den AN die erforderlichen Zustimmungen des Baulastträgers und ggf. der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Über die Möglichkeiten der Baustellenzufahrten hat sich der Bieter in jedem Falle durch Besichtigung der örtlichen Verhältnisse genau zu informieren. Die Zu- und Abfahrten von/zur Baustelle sind Angelegenheit des AN.

Für weitere Zugänge und Zufahrten obliegt dem AN, für seine Belange auf seine Kosten Ausnahmen von Verkehrs- und Widmungsbeschränkungen zu erwirken sowie die dazu gestellten Bedingungen und Auflagen zu erfüllen bzw. die Benutzung von sonstigen öffentlichen Straßen und Privatwegen zu vereinbaren.

Bei Benutzung von Privatwegen und Grundstücken ist von den Eigentümern dieser Flurstücke eine Erlaubnis zu erwirken. Die darin gemachten Auflagen sind zu erfüllen und dem AG schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Beim Transport der Geräte, Baustoffe usw. über öffentliche Straßen sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahnen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der AN haftet für allen Schäden, welche durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Nach Räumung der Baustelle ist mit Übereinstimmung des Eigentümers bzw. des Unterhaltspflichtigen der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Kosten, welche aus Pacht, Nutzung und den damit verbundenen Auflagen entstehen, hat der AN selbst zu tragen, sie sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten für das Herstellen der Zufahrten zur Baustelleneinrichtung sowie baubetrieblich erforderlicher Zuwegungen und Wendeplätze sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen. Provisorische Verkehrswege sind rückzubauen.

Nach dem Ende der Bau- und Rückbauarbeiten hat der AN eine Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer und der Straßenbauträger zu erbringen.

Die Andienung der südwestlich befindlichen Grundstückseinfahrt ist über die gesamte Dauer der Baumaßnahme zu gewährleisten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

#### **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen können seitens des AG nicht bereit gestellt werden. Der AN hat sich bei den zuständigen Versorgungsträgern die zur Baudurchführung benötigten Anschlüsse selbst zu beschaffen. Entstehende Kosten sind mit den Pauschalen der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AN.

Eventuell notwendige Genehmigungen in diesem Zusammenhang hat der AN bei den Versorgungsträgern einzuholen. Entstehende Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Zusatzmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Fäkalien, Schmutzwasser u. ä., auch aus der Baustelleneinrichtung, werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.

#### **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Grundsätzlich stehen nur im Bereich der Bauwerke begrenzte Flächen für Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung.

Zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung und/oder Lager- und Arbeitsplätze werden seitens des AG nicht zur Verfügung gestellt. Über die Benutzung weiterer möglicher Flächen hat sich der AN bei den zuständigen Stellen zu erkundigen (z.B. Liegenschaftsamt). Weitere benötigte Flächen hat sich der AN auf eigene Kosten zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen über deren Nutzung zu treffen diese sind dem AG schriftlich mitzuteilen.

Die Kosten für Flächen des AN sind in die Baustelleneinrichtungskosten einzubeziehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Flächen wieder ordnungsgemäß, zumindest in ihren früheren Zustand herzurichten. Dies ist durch eine Niederschrift zu dokumentieren.

Bei Einrichtung zeitweiser Bau- und Montageplätze sowie an Baustraßen ist folgendes zu beachten:

- Der Oberboden (Mutterboden) ist abzutragen und ordnungsgemäß zwischenzulagern.
- Bei einer Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen.
- Auch nach Rückbau des Bau- und Montageplatzes ist ein ordnungsgemäßer Bodenauftrag vorzunehmen und die Fläche zu rekultivieren.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Arbeitsraum auf ein Minimum zu beschränken ist und die angrenzenden Flächen und Nachbarn vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen sind. Schäden hat der AN auf eigene Kosten zu entfernen.

#### **2.6. Gewässer, Vorfluter**

Im Bereich der Bauwerke sind folgende Gewässer, Vorfluter vorhanden.

##### *Bauwerk 4 – Amtsbrücke über die Ohre*

- Ohre

##### *Bauwerk 7 – Durchlass Alte Elbe in Elbeu / Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße*

- Alte Elbe

##### *Bauwerk 14 – Durchlass "Amtskleigraben" Jerselber Straße in Elbeu*

- Amtskleigraben

Der Baustellenbetrieb ist so durchzuführen, dass Abschwemmungen von Boden und Verunreinigungen des Wassers verhindert werden. Durch unsachgemäße Lagerung verursachte Schäden hat der AN zu tragen.

Bei der Baudurchführung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie hierzu ergangene Vorschriften einzuhalten. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die durchzuführende Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Wasserqualität des Grundwassers, der vorhandenen Gräben und deren Abflussverhältnisse auswirken.

Das Ableiten des Oberflächenwassers von den Bauflächen während der Baudurchführung ist Angelegenheit des AN. Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind Vorkehrungen, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers gewährleisten, laufend zu unterhalten. Durch die Bauarbeiten verursachte Ablagerungen in Gewässern und Vorflutern sind zu beseitigen bzw. durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.

Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass der Wasserabfluss bei Starkregenfällen durch Baugeräte, Baustelleneinrichtung, Materiallager, Ausbaggerungen etc. nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird. Ferner ist dafür zu Sorge zu tragen, dass die Anlagen und Stoffe bei Regenfällen nicht abgeschwemmt werden. Durch unsachgemäße Lagerung verursachte Schäden hat der AN zu tragen.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass keine wassergefährdenden und –verunreinigenden Stoffe in Gewässer / das Grundwasser gelangen. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. Verunreinigungen des Bodens, der Gewässer oder des Grundwassers durch Treibstoffe, Öl usw. werden geahndet.

Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind so anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers und der Vorfluter eintreten können.

#### 2.6.1. Gewässerumleitung

Es sind keine Gewässerumleitungen geplant.

Im Zuge der Instandsetzung der Widerlager und Flügel am Bauwerk 2 werden Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

#### 2.7. Baugrundverhältnisse

Aussagen zu den Bodenverhältnissen an den einzelnen Bauwerken liegen nicht vor.

Es ist zu erwarten, dass der Grundwasserstand mit dem Wasserstand der Vorfluter korrespondiert. Aufgrund der Lage zum Mittellandkanal ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen.

#### 2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Durch den AG können keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Zum Wiedereinbau ungeeignete Bodenmassen, Ausbaustoffe und sonstige Materialien sind in zugelassene Deponien abzusetzen oder fachgerecht zu entsorgen. Die dafür erforderlichen Kippgenehmigungen oder Annahmebescheinigungen sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer vorzulegen.

#### 2.9. Schutz-Bereiche und –Objekte

##### 2.9.1. Allgemein

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur- und Umwelt möglichst gering zu halten. Jeder Verstoß gegen die Abfallbeseitigungs- bzw. Umweltschutzgesetz wird zur Anzeige gebracht.

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind zu beachten. Die Bauarbeiten sind vom AN so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetriebe und Transporte soweit wie möglich vermieden werden. Zum Schutz vor Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe usw.) hat der AN geeignete Maßnahmen zu treffen. Grundsätzlich müssen alle Baumaschinen, Transportfahrzeuge und Arbeitsgeräte schallgedämmt sein und dürfen die vom Gesetzgeber in der Baumaschinenlärmschutzverordnung in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm definierten Emissionswerte nicht überschreiten.

### 2.9.2. Objekte / Gebäude

Zu schützen sind alle vorhandenen Bauwerke im näheren Umfeld. Bauarbeiten in der Nähe oder unmittelbar an diesem müssen so durchgeführt werden, dass Schäden, z.B. durch Erschütterungen, Abbruch oder dgl. nicht auftreten können.

### 2.9.3. Archäologische Denkmale entfällt

### 2.9.4. Festpunkte

Alle im Baufeld vorhandenen Vermessungspunkte müssen unverändert erhalten bleiben. Erforderliche Veränderungen, z.B. vorübergehende Beseitigungen, sind vom AN rechtzeitig anzuzeigen. Der AG veranlasst hierauf geeignete Maßnahmen und die Wiederherstellung auf Kosten des AG.

Bei Zerstörung von Vermessungspunkten durch den AN sind diese auf seine Kosten wieder herzustellen.

## 2.10. Anlagen im Baubereich

Es sind keine Anlagen im Sinne der HVA (Gleise, Gebäude etc.) vorhanden.

Im Bereich der Bauwerke können sich jedoch Anlagen des unter- und oberirdischen Versorgungsnetzes mehrerer Versorgungsträger befinden. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung hat der AN bei den Versorgungsunternehmen Erkundigungen einzuholen (Schachtscheine), sich über die genaue Lage der Leitungen einweisen zu lassen und später bei Betroffenheiten die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung der Anlagen zu treffen.

Beschädigungen von Leitungen, Kabel, Kanälen usw. müssen unbedingt vermieden werden. Jegliche Beschädigung gehen zu Lasten des AN. Beschädigungen sind sofort der Bauaufsicht der Auftraggebers zu melden.

Das Freilegen von unbekanntem Versorgungseinrichtungen ist dem AG und dem jeweiligen Leitungsträger bzw. Unterhaltungspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Mehraufwendungen für den Schutz nicht bekannter Leitungen werden gesondert vergütet.

## 3. Angaben zur Ausführung

Der für die Leitung der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig sein. Er ist dem AG vor Baubeginn der Bauausführung schriftlich zu benennen. Der benannte Bauleiter muss über die Konstruktion und Einzelheiten der auszuführenden Arbeiten ausreichend unterrichtet sein.

Besondere Ereignisse, die die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind unverzüglich der Bauüberwachung und dem AG zu melden.

### 3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Grundsätzlich gelten sämtliche Sicherungsmaßnahmen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und die Bestimmungen der Straßengesetze (StVO, FStrG, StrG LSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die Absperrungen und Kennzeichnung der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer auf Grund der nach bürgerlichem Recht bestehenden Verkehrssicherungspflicht. Der Verantwortliche und dessen Vertreter für die Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Baustelle ist der Bauüberwachung und dem zuständigen Straßenmeister mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs durch die auszuführenden Leistungen können bei folgenden Bauwerken auftreten, sind allerdings auf ein Minimum zu beschränken.

Alle durch den AN durchzuführenden Maßnahmen der Beschilderung und Sicherung während der Baudurchführung sind mit den Pauschalpreisen für die Verkehrssicherung abgegolten. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) ist für vorgesehene Verkehrsraumeinschränkungen der Antrag auf Erteilung einer entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnung dem AG zur Freigabe bzw. zum Sichtvermerk zu übergeben und danach bei der

zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die richtliniengemäßen Beschilderungs- und Markierungspläne, beizufügen. Die Gebühren für die verkehrsbehördliche Anordnung sind in die Positionen einzukalkulieren.

Straßen und Wege, die aufgrund des Baubetriebes verschmutzt werden, sind zu reinigen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt während der gesamten Bauzeit und bis zur Abnahme der Baumaßnahme dem AN. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsregelung entstehenden Kosten sind mit den Leistungspositionen abgegolten.

Es ist Sache des AN, zerstörte oder verbrauchte Teile der Verkehrssicherungseinrichtungen, die für die ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Die Absperrung und die Beleuchtung der Verkehrsschilder ist in erforderlichem Umfang, auch während der Dunkelheit, mindestens einmal täglich zu überprüfen.

Auch bei vorübergehend aus witterungsbedingten oder anderen Gründen eingestellte bzw. unterbrochenen Bauarbeiten obliegt die Verkehrsicherheit dem AN, es sei denn, dass andere Vereinbarungen getroffen werden. Diese bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Für die ggf. erforderlich werdende Wartung aller Verkehrssicherungsanlagen außerhalb der Arbeitszeit und insbesondere an Sonn- und Feiertagen ist ein verantwortlicher, in der Nähe wohnender des AN, als Ansprechpartner schriftlich mit Name, Adresse und Telefon zu benennen.

Es sind folgende Verkehrsführungen, -sicherungen geplant:

Bauwerk 4 – Amtsbrücke über die Ohre

- Einschränkungen des Gehweges auf der Brücke zur Instandsetzung Korrosionsschutz Geländer
- geringe Einschränkungen Straße für Instandsetzung Korrosionsschutz Fachwerkkonstruktion
- geringe Einschränkung unter Bauwerk

Bauwerk 7 – Durchlass Alte Elbe in Elbeu / Bauwerk 7a – Fußgängerbrücke Elbeuer Straße

- geringe Einschränkungen Straße für Instandsetzung Risse etc.
- ggf. kurzzeitige Vollsperrung für Arbeiten im Straßenbereich

Bauwerk 14 – Durchlass "Amtskleigraben" Jerselber Straße in Elbeu

- keine Einschränkungen

### 3.2. Bauablauf

Die Gestaltung des Bauablaufes ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den besonderen Vertragsbedingungen sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen den AN grundsätzlich freigestellt, jedoch mit dem AG abzustimmen. Dabei müssen alle Randbedingungen, die in den Verdingungsunterlagen angegeben wurden, eingehalten bzw. erfüllt sein.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle ein genaues Bild über Umfang und die Art der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Die Abwicklung der Bauleistungen unter eigener Regie.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit zu überprüfen, ob die vorgegebenen Zeiten eingehalten sind. Bei Terminüberschreitungen ist dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen und es sind Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Terminüberschreitungen wieder aufgeholt werden können. Der AN hat alle Kosten zu tragen, die durch von ihm verschuldete Verzögerungen entstehen. Zusätzliche Forderungen aufgrund von Baustelleneinrichtungs- und Vorhaltekosten durch vom AG genehmigte Bauzeitverlängerungen sowie durch Bauzeitverschiebungen sind ausgeschlossen.

**Es wird von einer Bauzeit von ca. 2 Monaten für die Gesamtleistungen ausgegangen.**

Der AN hat für Wochenendarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen Antrag auf Nacht- und Wochenendarbeit bei den zuständigen Stellen (Gewerbeaufsichtsamt, Verkehrsbehörde) zu stellen.

Der AN hat alle Kosten zu tragen, die dem AG aus den vom AN verschuldeten Verzögerungen sowie aus Folgekosten Dritter entstehen.

Zusätzliche Forderungen aufgrund von Baustelleneinrichtungs- und Vorhaltekosten durch vom AN verursachte und deshalb vom AG genehmigte Bauzeitverlängerungen sowie durch Bauzeitenverschiebungen sind ausgeschlossen.

### **3.3. Wasserhaltung**

Eine Wasserhaltung wird an nicht notwendig, ungeachtet dessen sind folgende Punkte zu beachten.

Während der gesamten Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet allein verantwortlich. Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Boden eingeleitet werden, sondern sind umweltgerecht zu entsorgen.

### **3.4. Baubehelfe**

entfällt

### **3.5. Stoffe und Bauteile**

#### **3.5.1. Allgemein**

Sämtliche Baustoffe liefert der Unternehmer, wenn im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges angegeben ist. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen, Zusätzlichen Vorschriften, Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien zu erbringen.

Werden andere Materialien als im Leistungsverzeichnis aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen durch Analysewerte zu belegen bzw. dem AG zu bestätigen und das Einverständnis zur Ausführung einzuholen.

Die Bauüberwachung ist berechtigt, Materialproben zur Analyse zu entnehmen. Die Kosten der Analyse trägt der Auftraggeber, sofern das Ergebnis der vertragsgemäßen Ausführung entspricht, andernfalls trägt die Kosten der Auftragnehmer.

Angebote Materialien werden vom AG als gleichwertig mit den Ausgeschriebenen behandelt, sofern sie den Anforderungen des Vertrages entsprechen und im gleichen Umfang wie die Ausgeschriebenen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind und ein entsprechendes Prüf- oder Zulassungszeugnis vorliegt.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der AN ist verpflichtet, alle Lieferanten und Subunternehmer entsprechend diesem Vertrag zur Erfüllung ihrer Leistung zu binden.

#### **3.5.2. Transportbeton**

Vor Beginn der Betonierarbeiten sind die Betonrezepturen vorzulegen, Sieblinien, Konsistenz, Einbauabläufe und Nachbehandlung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Abweichend von DIN 1045 sind Eignungsprüfungen, auch für Beton der Festigkeitsklasse C 20/25, durchzuführen.

Dem Auftraggeber ist von jeder Lieferung eine Ausfertigung des Lieferscheines sofort auszuhandigen.

Es sind nur Transportbetonlieferwerke mit automatischem Druckwerk und elektronischer Misch- und Wiegetechnik zugelassen. Die erforderlichen Angaben auf dem Lieferschein mit automatischem Ausdruck sind der ZTV-ING Teil 3 Massivbau Abschnitt 1 Beton zu entnehmen.

Für die Herstellung, Verarbeitung, Nachbehandlung und Prüfung der Betone mit der Festigkeitsklasse C 8/10 und höher gelten die Festlegungen der ZTV-Ing Teil 3 und des DIN Fachberichtes 100.

Ein Wechsel der Bezugsquellen oder der Rezeptur während der Bauausführung bedarf der Genehmigung des AG. Dieser behält sich aus konstruktiven und ästhetischen Gründen ein Einspruchsrecht gegen einen Wechsel des Lieferwerkes oder der Rezeptur vor.

Die Art und Dauer der Nachbehandlung von frisch eingebrachtem Beton hat nach den Grundsätzen der „Richtlinie zur Nachbehandlung von Beton“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton zu erfolgen.

Rechtzeitig vor dem Betonieren ist in Abhängigkeit von der Art und späteren Beanspruchung des Bauteiles, der Festigkeitsentwicklung des Betons und den Umgebungsbedingungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, welches Nachbehandlungsverfahren angewendet und wie lange die Nachbehandlung dauern soll, damit die geforderten Eigenschaften sicher erreicht werden.

### 3.5.3. Brückenbelag entfällt

## 3.6. Abfälle

Die Bestimmungen des Abfallgesetzes (AbfG) sind einzuhalten.

Abbruchgut, Baustellenschutt, Restmaterialien, Schrott, Verpackungs- und Gebindereste aus dem Baubetrieb sind grundsätzlich zu sammeln und entsprechend den gültigen Richtlinien und Gesetzen zu entsorgen.

Soweit das Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, gelten folgende Vereinbarungen:

Alle anfallende Abbruch- und Aushubmaterialien gehen in Eigentum des AN über. In diesem Falle ist der AN Abfallerzeuger im Sinne der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung (Abf Rest Über wV).

Die Durchführung der Entsorgungen (einschl. Formalitäten) werden grundsätzlich vom AN vorgenommen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Stoffe. Sofern die Abfallstoffe im Eigentum des AG verbleiben, bestimmt dieser die Entsorgungsart. Die Entsorgung hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Satzungen zu erfolgen. Alle Deponie- und Entsorgungsgebühren trägt der AN, soweit sich die zu entsorgenden Materialien im Eigentum des AN befinden oder in dessen Eigentum übergehen. Baustellenabfälle, die der AN zu vertreten hat und sich nicht im Eigentum des AG befinden, sind gemäß VOB auf Kosten des AN nach den geltenden Bestimmungen zu beseitigen (z.B. Verpackungen, Reststoffe, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien). Dies gilt auch für entsprechenden Sonderabfall. Soweit Sonderabfall anfallen sollte, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen, der AG entscheidet in diesem Fall über die Entsorgung. Mehrkosten für Sonderabfall, der nicht vorhersehbar ist, trägt der AG.

Die Ausfuhr von Abfallstoffen ins Ausland oder die Deklaration von Sondermüll als wiederverwendbarer Werkstoffe werden nicht gestattet. (Sofern dies durchgeführt werden soll, kann dies im Rahmen eines Nebenangebotes erfolgen. Auch hierfür ist die vorschriftsmäßige Entsorgung Voraussetzung.)

## 3.7. Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen.

## 3.8. Beweissicherung

Siehe Abschnitt 1.2.1

## 3.9. Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. sind sofern sie nicht als gesonderte Leistungen im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind, in die Pauschale der Baustelleinrichtung einzukalkulieren.

Die Bewachung der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, liegt in der Zuständigkeit des AN. Die Kosten sind in die Pauschale der Baustelleinrichtung einzurechnen. Eventuelle Beschädigungen und/oder Diebstähle sind den zuständigen Behörden zu melden; sie können jedoch nicht gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Der AN ist für den Schutz seines Personals, seiner Technik sowie der Umwelt eigenverantwortlich. Der AG kontrolliert die Einhaltung im Rahmen seiner Überwachungspflicht. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und in besonders schwerwiegenden Fällen zum Arbeitsentzug führen.

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, alle z. Zt. der Arbeitsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Unfallverhütung, ferner alle Baupolizei-, Feuerpolizei- und Ortspolizeivorschriften gewissenhaft einzuhalten. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherheit der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Die Baustellen sind gegen unbefugtes Betreten und Befahren abzusichern.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) zu beachten.

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und der StVO zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. Absperrungen, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. sind in die Position „Verkehrssicherung ...“ einzurechnen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

#### - Seitenschutz an Bedienständen

Werden Bedienstände von Maschinen eingerichtet, bei denen der Standplatz höher als 1 m über einer tragfähigen Fläche liegt, so müssen diese mit einem dreiteiligen Seitenschutz umgeben sein.

#### - Blitzschutz, Berührungsschutz

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind entsprechend den UVV (VBG 1) und der Arbeitsstättenverordnung zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen, z.B. Krane, Masten o.ä. zu erhöhter Blitzeinschlaggefahr führen können, hat diese Einrichtung entsprechend den VDE-Bestimmungen fachgerecht gegen Blitzschlag zu sichern.

#### - Alarmplan

Für den Ernstfall gilt der vom Auftragnehmer aufzustellende Alarmplan. Der AN hat den Alarmplan an sichtbarer Stelle für jedermann zugänglich aufzuhängen und alle Arbeitnehmer hierüber einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Bei jedem Unfall, eintretendem Störfall und Unregelmäßigkeiten oder kommen Arbeitnehmer zu Schaden, sind seitens der Baustellenleitung die entsprechenden Hilfsmaßnahmen nach der UVV (VBG 109) vorzunehmen bzw. einzuleiten.

#### - Vorschriften, Fachkräfte

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Einweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des

AN bezüglich des Einsatzes von Sicherungsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

- Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheits-schädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Entsprechende Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

### **3.10. Belastungsannahmen**

entfällt

### **3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

#### 3.11.1. Vermessungsleistungen

Eine Übergabe von Absteckunterlagen ist nicht erforderlich.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Urgelände als Grundlage für die Abrechnung aufzunehmen. Die Aufnahme hat vor dem Oberbodenabtrag zu erfolgen. Das Urgelände ist umfassend und vollständig aufzunehmen, Böschungs- und Bruchkanten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten der Geländeoberfläche sind detailliert zu dokumentieren. Diese Leistungen werden nicht gesondert ausgeschrieben, sondern sind in das zu verpreisende LV einzurechnen.

Zum Abschluss der Bauarbeiten ist von allen gebauten Anlagen ein Bestandsaufmaß (lokales Netz bezogen auf Punkte am Bauwerk bzw. im Bereich des Bauwerkes) im Rahmen der Erstellung von Bestandsunterlagen durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden OZ einzurechnen.

Die Daten sind skizzenhaft in einem lokalen Lage- und Höhensystem zu übergeben.

#### 3.11.2. Aufmaßverfahren

Die Aufmäße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sich der Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen.

Für jede ausgeführte Leistung sind nach Position-Nr. getrennte Abrechnungsnachweise zu fertigen und vom AN und AG verbindlich zu unterschreiben. Die Nachweise sind durchgehend zu nummerieren und entsprechend in der Mengenermittlung aufzuführen.

Sofern die ausgeführten Leistungen mit vorhandenen Zeichnungen übereinstimmen, können die Mengen aus den Zeichnungen ermittelt werden.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die evtl. auch unvollständigen Aufmäße des AG.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist, bevor sie ausgeführt werden, mit der Bauüberwachung zu vereinbaren, ob diese Leistungen im Stundenlohn auf Nachweis abzurechnen oder sie ggf. in einem Zusatzangebot zu erfassen sind. Es muss mindestens eine mündliche Genehmigung des AG vorliegen und der Modus der Leistungserfassung vereinbart sein.

#### 3.11.3. Setzungs- und Verformungsmessungen

entfällt

### **3.12. Prüfungen**

Die vom Auftraggeber geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsmäßigen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der einschlägigen DIN – Vorschriften und der VOB hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

Falls die Prüfungsergebnisse nicht den Forderungen entsprechen, ist vom Auftragnehmer durch geeignete andere Prüfungen die erforderliche Güte nachzuweisen. Bei Inanspruchnahme

verwaltungs- bzw. amtseigener Prüfstellen gilt die Anerkennung der Prüfungsergebnisse durch den Auftragnehmer als vereinbart.

#### 3.12.1. Eignungsprüfungen

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen sind nicht später als 4 Kalenderwochen vor Beginn des jeweiligen Einbaues / der jeweiligen Verwendung des Materials dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorzulegen. Die Durchführung der Prüfungen sowie die erforderlichen Prüfergebnisse richten sich nach den jeweiligen einschlägigen technischen Vorschriften (DIN, ZTV, etc.).

#### 3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN hat durch den Nachweis entsprechender Prüfzeugnisse der verwendeten Materialien vorzulegen (siehe auch Punkt 3.5.1).

Die Durchführung der Prüfungen sowie die erforderlichen Prüfergebnisse richten sich nach den jeweiligen einschlägigen technischen Vorschriften (DIN, ZTV, etc.), insbesondere nach den ZTV – LAS. Sämtliche entstehende Kosten sind in die Positionen mit einzurechnen.

Zu den Eigenüberwachungsprüfungen ist die örtliche Bauleitung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf einzuladen.

Alle Prüfkörper sind auf der Baustelle in Anwesenheit der Bauüberwachung des AG herzustellen. Die während des Betonierens für die Güteprüfung und die Erhärtungsprüfung hergestellten Prüfkörper müssen vom Auftragnehmer auf der Baustelle angefertigt und nach Vorschrift gelagert und nachbehandelt werden. Die Prüfkörper sind in einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassenen Prüfstelle zu prüfen. Im Transportwerk angefertigte und / oder nachbehandelte Prüfkörper werden nicht anerkannt.

Auf der Baustelle sind im Rahmen der Eigenüberwachung zum Nachweis der Betonqualität alle erforderlichen Gerätschaften zur DIN – gerechten Lagerung der Frischbeton-Probewürfel vorzuhalten. Ein Transport zum beauftragten Prüflabor ist unmittelbar nach Würfelherstellung unzulässig. Die Lagerung schließt auch Würfel aus Kontrollprüfungen des AG ein.

Dem AG (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

#### 3.12.3. Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind nicht vorgesehen.

Kontrollprüfungen werden in besonderen Fällen vom AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Dafür hat der AN möglicher Weise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG (örtliche Bauüberwachung) hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort (z.B. beladenen LKW von min. 8,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen) und ggf. Versand der Proben zu stellen.

## 4. Ausführungsunterlagen

### 4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN stehen die Ausschreibungsunterlagen, bestehend aus:

- Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis

- Übersichtskarte
  - Prüfberichte 2024H je Bauwerk
- zur Verfügung.

Folgende Unterlagen liegen beim AG vor und können eingesehen werden:

- ggf. Bauwerksskizzen zum Bestand (soweit vorliegend)

**Nach Auftragserteilung erfolgt im Zuge der Bauanlaufberatung eine Begehung der gesamten Bauwerke. Zu diesem Termin erfolgen Festlegungen in der Örtlichkeit zum ausgeschriebenen Umfang.**

#### **4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

Die Kosten für die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind – sofern keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind – in die Einheitspreise einzurechnen.

- Beweissicherung / Fotodokumentation
- ggf. Antrag für teilweise Sperrungen bzw. Behinderungen (Einholung der Verkehrsbehördlichen Anordnung)
- ggf. Schachtgenehmigungen der Medienträger
- Bestandsunterlagen in Anlehnung an ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2

### **5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

ZTV, Richtlinien, Merkblätter Normen und Sonderregelungen und sonstige Vorschriften gelten in der mit Vertragsabschluss gültigen Fassung.

ZTV A-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV Asphalt-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen  
aus Asphalt

ZTV Baum-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau

ZTV BEA-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von  
Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen

ZTV E-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV Ew-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen  
im Straßenbau

ZTV Fug-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Ingenieurbauten  
Ausgabe Februar

ZTV La-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im  
Straßenbau

ZTV M

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV Pflaster StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken,  
Plattenbelägen und Einfassungen

ZTV-SA

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen  
an Straßen

ZTV SoB-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne  
Bindemittel im Straßenbau

ZTV Verm-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau

ZTV VZ

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen  
und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen

Sonstige technische Regelwerke:

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der  
Abteilung Verkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie  
das Verzeichnis der technischen Vorschriften im Straßen- und Brückenbau der LSBB.

Hierzu sind unter anderem folgende Regelwerke zu beachten:

- ZTV-StB LSBB ST 21
- <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/bautechnische-informationen/technische-vorschriften-strassen-und-brueckenbau> sowie das zugehörige Dokument Lis-te\_TV\_Straßenbau)

## 6. Hinweise zur Leistungsbeschreibung

### 6.1. Leistungsverzeichnis

Vom Bieter erkennbare Fehler in der Ausschreibung (z.B. Widersprüche zwischen Ausschreibung und technischen Regelwerken) muss der Bieter dem Auftraggeber während der Angebotsphase mitteilen. Erkennbare Fehler in den Projektunterlagen sind dem Auftraggeber vor Ausführung anzuzeigen.

Sämtliche in dieser Baubeschreibung und den sonstigen Vertragsunterlagen angeführte Bedingungen und Erschwernisse sind in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Der Bieter hat sich zudem durch eine Ortsbesichtigung über die Maßnahme vor Abgabe seines Angebotes zu informieren. Nachträgliche Einsprüche, die auf Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten basieren, können nicht berücksichtigt werden.

Anstelle des vom Auftraggeber übersandten LV kann eine selbst gefertigte Kurzfassung verwendet werden, wenn der Bieter den AG-Wortlaut der Urschrift als allein verbindlich anerkennt. Die Kurzfassung muss mit dem vom AG übersandten LV hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen, sie muss für jede Teilleistung:

- die Ordnungszahl (Positionsnummer)
- die Menge
- die Einheit
- den Einheitspreis
- den Gesamtbetrag
- den Kurztext

sowie die Zwischensummen der Abschnitte, die Angebotsendsumme und alle vom AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden ausgeschlossen.

## **6.2. Nebenleistungen**

In den Positionen der Leistungsbeschreibung sind alle Nebenleistungen in die Einheitspreise einzurechnen. Glaubt der AN, dass noch Leistungen erforderlich sind, die nicht zu den ohne separate Vergütung auszuführenden Nebenleistungen gehören, so hat er dies bei der Angebotsabgabe geltend zu machen und ein entsprechendes Nebenangebot bereits zur Angebotsöffnung zu unterbreiten.

### **Bautagesberichte des AN:**

Der AN hat Bautagesberichte zu führen und dem AG täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperatur, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- eingesetzte Nachunternehmer/ andere Unternehmer
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen)
- Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Die Leistungen für das Erstellen der Bautagesberichte und die Vorlage beim Auftraggeber wird nicht gesondert vergütet.

### **6.3. Nebenangebote**

Sind nicht zulässig.

### **6.4. Widersprüche im Vertrag**

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. das Auftragschreiben
2. die Leistungsbeschreibung in folgender Reihenfolge:
  - Langtext/Leistungsverzeichnis
  - Kurztext/Preisverzeichnis
  - Baubeschreibung
  - Zeichnungen, Pläne, sonstige Anlagen
3. das Angebotsschreiben
4. die besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
5. die zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)
6. die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen in der Reihenfolge, wie unter Ziffer 5 der Baubeschreibung aufgeführt
7. alle technischen Vertragsbedingungen und DIN-Vorschriften, die in den Vergabeunterlagen nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, in der 3 Monate vor Angebotseröffnung gültigen Fassung
8. die Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)

### **6.5. Leistungsumfang**

Art und Umfang der Ausführung von vertraglich vereinbarten Leistungen sind vom AN auch dann nachzuweisen, wenn es für solche Leistungen keine Vergütung verlangt. Die Regelungen des § 14-Abrechnung-Abs. (1) und (2) der VOB/B gelten für diese Leistung entsprechend.

## **7. Anlagen**

- |          |   |                                    |
|----------|---|------------------------------------|
| Anlage 1 | - | Übersichtskarte Bauwerke (1 Seite) |
| Anlage 2 | - | Prüfberichte 2024H der Bauwerke    |
|          |   | BW 7 (10 Seiten)                   |
|          |   | BW 7a (9 Seiten)                   |
|          |   | BW 14 (9 Seiten)                   |
|          |   | BW 4 (13 Seiten)                   |

Wolmirstedt, im April 2025